

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 2 (1923)
Heft: 2

Artikel: Rom und die Staatsschule
Autor: E. Br.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 6. Jahrgang

Erscheint monatlich



Geschäftsstelle:
J. Wanner, Mythenstraße 9, Luzern
Postdienkonto VII 1033

Ständige Mitarbeiter:

Fritz Bader, Zürich - Frau E. Fischtier, Aarau - Prof. Dr. A. Forel, Yverne - Dr. Kammerer, Dozent, Wien - H. C. Kleiner, Zollikon H. Missbach, Zürich - Jacques Sdimid, Nationalrat, Olten - Robert Seidel, Privatdozent, Zürich - Prof. Dr. Ferdinand Vetter, Stein a. Rh. Prof. Dr. J. Verweyen, Bonn - Dr. J. Wagner, Lausanne



Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 4.- (für Mitglieder der F. V. S. Fr. 3.-), halbjährlich Fr. 2.- (für Mitglieder Fr. 1.50)

Insertionspreis:
Die Millimeterzeile oder deren Raum 8 Rp.

An unsere Mitglieder und Abonnenten.

Der Nr. 2 der «Geistesfreiheit» liegt ein Einzahlungsschein für alle diejenigen Gesinnungsfreunde bei, welche den Jahres-, bzw. Abonnementsbetrag pro 1923 noch nicht entrichtet haben. Die Mitglieder der Ortsgruppen Basel, Bern, Luzern und Zürich haben für das Abonnement 3 Fr., diejenigen Mitglieder, welche keiner Ortsgruppe angehören, 8 Fr. (Jahresbeitrag und Abonnement) einzuzahlen. Die Jahresbeiträge der *Ortsgruppen-Mitglieder* werden von den betreffenden Ortsgruppen-Vorständen eingezogen. Für Abonnenten (Nichtmitglieder der F. V. S.) beträgt der Abonnementsbetrag 4 Fr. Mehrbeträge zur Deckung des letztjährigen Defizits werden zum voraus bestens verdankt.

Die Geschäftsstelle.

Was du teurer bezahlst, die Lüge oder die Wahrheit?
Jene kostet dein Ich, diese höchstens dein Glück!

Fr. Hebbel.

Rom und die Staatsschule.

In der letzten Nummer haben wir Ihnen den römischen Sendling Dr. Zanetti, Pfarrer an der Pfarrei St. Peter und Paul in Zürich, in der Glorie seiner Wahrheitsliebe und Sanftmut vorgestellt, der mit der Staatsschule so gerne Hand in Hand arbeiten würde und «nur im Interesse der Schule und der Kinder» diese schon im 10. Altersjahr für gewisse Schulstunden in zwei scharf getrennte konfessionelle Lager scheiden möchte. Wegen der Randstunden, einzig wegen der Randstunden, ohne ein römisch-politisches Hinteregedenkeln, bewahre!!

Diese Lammesunschuld und Absichtlosigkeit beleuchtet nun in der «Neuen Zürcher Zeitung» ein sachkundiger Einsender katholischer Herkunft, indem er die Ansprüche, die die römisch-katholische Kirche an jede, also auch an die staatliche Schule stellt, aktenmäßig darlegt.

Wir halten uns im Folgenden sachlich an diesen Artikel:

Niedergelegt sind die Beziehungen der katholischen Kirche zur Schule im Codex Juris Canonici, d. h. im neuen kirchlichen Gesetzbuch, das auf Befehl des Papstes Pius X. verfaßt und von Benedikt XV. zu Pfingsten des Jahres 1917 veröffentlicht wurde. Es ist die Grundlage des heute geltenden römisch-katholischen Kirchenrechtes.

Darnach sind «alle Gläubigen von Kindheit an so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts vorgetragen wird, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten zuwiderläuft, sondern daß der religiöse und sittliche Unterricht die erste Stelle einnimmt».

Daß aber «religiös» und «sittlich» dem Begriff «katholisch» gleichgesetzt wird und daß «katholisch» eine maßlose Selbstüberhebung bedeutet, der Inbegriff unduldsamer Ausschließlichkeit ist, geht klar genug aus der folgenden Bestimmung des römisch-katholischen Kirchenrechts hervor: «Katholische Kinder sollen unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, d. h. solche, die auch Nichtkatholiken offen stehen, nicht besuchen.»

Also: Grundsätzliche Verwerfung der konfessionell neutralen Schule durch die katholische Kirche. Kann da ein Pfarrer Dr. Zanetti «im Interesse der Schule» handeln wollen? oder ist es nicht das vorgeschriebene System, demzu-

folge er vorläufig wenigstens für zwei Stunden in der Woche die katholischen Kinder von den nichtkatholischen, den räudigen Schafen, zu trennen trachtet. Es wäre wenigstens ein Anfang, eine Bresche im wohlgefügten Bau der Staatsschule, die jetzt glücklicherweise noch ein Haus für alle ist.

Wenn also schon die bloße Tatsache, daß einzelne nichtkatholische Kinder in einer Schule sind, der Kirche Grund genug ist, sie als «gemischt», d. h. als eine Schule zu betrachten, die von katholischen Kindern nicht besucht werden darf, so ergibt sich daraus mit aller wünschenswerten Klarheit die unglaublich feindselige und selbstüberhebende Stellung, die die katholische Kirche gegen alles Nichtkatholische einnimmt.

Und wenn sich diese katholische Reinkultur infolge der Bevölkerungsmischung und gesetzlich bei uns in der Schweiz nicht durchführen läßt, so ändert dies an der grundsätzlichen Stellung der Kirche nichts, der es nicht am Willen, sondern bloß an der Macht fehlt, es zu tun. Der Sinn und Geist ihres Gesetzes und ihres Zielstrebens aber läßt sich deutlich genug erkennen an ihren fortwährenden Versuchen, die katholische Bevölkerung von der andern abzusondern (katholische Vereinsbildung) und ihren versteckten Angriffen auf die Staatsschule, denen sie den Schein der Harmlosigkeit gibt; Beispiel: Darstellungsart eines Dr. Zanetti, dem das Interesse der Schule (der Staatsschule!!) am Herzen liegt. Und wenn Dr. Zanetti es nicht selber gesagt hätte, daß in Zürich die Gründung katholischer Schulen kommen werde, so ließe sich aus dem Kirchengesetz leicht erkennen, daß alle die Angriffe auf die Staatsschule eben die Trennung der Konfessionen von fröhtester Jugend an zu ihrem vorläufigen Ziele haben, denn es verlangt, daß an Orten, wo keine rein katholischen Schulen bestehen, solche sowohl für die Elementar- wie für die Mittelschulstufe gegründet werden. Daß auf die Errichtung katholischer Hochschulen besonderes Gewicht gelegt wird, erscheint darnach selbstverständlich, denn wenn die Schulen ausschließlich katholisch sein sollen, so muß die Lehrerschaft von dem betreffenden Geiste ganz durchdränkt und geistig so bearbeitet sein, daß sie anders als katholisch gar nicht denken kann.

Daß sich die Kirche noch immer unbeschränktes Herrscherrecht anmaßt, sich nicht etwa bloß als Staat im Staate fühlt, geht aus der folgenden Bestimmung des Kirchenrechtes hervor: «Der religiöse Unterricht ist in jeder beliebigen Schule der Autorität und der Aufsicht der Kirche unterworfen. Die Diözesanbischöfe haben das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht in irgendwelchen Schulen ihres Sprengels irgend etwas gegen den Glauben und gegen die guten Sitten vorgetragen werde oder geschehe. Ebendenselben steht auch das Recht zu, die Lehrer und Bücher für den Religionsunterricht zu genehmigen, sowie aus Gründen der Religion und der Sitten zu verlangen, daß sowohl Lehrer wie Bücher entfernt werden.»

Gegenwärtig hat die Kirche die Macht nicht, in diesem Maße in die Schule hinein zu regieren, aber, wie schon gesagt, sie maßt sich das Recht an, jeder beliebigen, also auch der staatlichen Schule gegenüber, und arbeitet unablässig daran, daß ihr die Macht wieder werde. Von diesem Streben nach Macht ist der Kampf um die «Randstunde» in Zürich, das Wegreissen der katholischen Kinder vom Unterricht in

der Sittenlehre eine Etappe. Angesichts der hier angeführten Paragraphen aus dem römisch-katholischen Kirchengericht macht sich die wiederholte Klage Dr. Zanettis, die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Zürcher Katholiken sei kläglich verletzt worden, höchst eigentümlich, ist er doch ein Diener jenes Systems, dem nichts fremder und verhaßter ist als eben die Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Systems, das ja nicht einmal die Toleranz, die Duldung anderer Meinungen kennt, was man von der angeblichen Vertreterin der Religion der Liebe doch allerwenigstens sollte erwarten können. Wie die Kirche zur Glaubens- und Gewissensfreiheit steht, hat Papst Gregor XVI., der Jesuitenfreund, (gest. 1846) in einem im Jahre 1832 erlassenen Rundschreiben mit nicht zu überbietender Deutlichkeit gesagt, indem er sie eine «absurde und irrite Meinung», einen «ganz pestilenzialischen Irrtum» (pestilentissimus error) nannte, und sein Nachfolger, Pius IX., der als ein liberaler Papst galt, schätzte die Glaubens- und Gewissensfreiheit als «eine gottlose und verderbliche Meinung» (opinio impia ac funesta) ein. Das aber hindert die Kirche, in unserem Falle Dr. Zanetti, nicht, darüber zu klagen, daß die Gewissensfreiheit bei den katholischen Kindern und Eltern in Zürich durch Amtsmißbrauch «geknebelt» worden sei. Nun ist sie auf einmal nicht mehr pestilenzialisch, verderblich und gottlos, nun ist sie ein teures Gut, um das man kämpfen muß; — ja, der Zweck heiligt die Mittel.

Leider herrscht über die Geschichte, das Wesen und die Absichten der katholischen Kirche so gut wie allgemeines Unwissen. Man nimmt sie für harmlos, während sie nicht das Geringste tut, ohne dabei einen Vorteil, einen Vorstoß im Auge zu haben, nichts, das nicht zum voraus auf einen bestimmten Zweck hin berechnet, nichts, das nicht ein — wenn auch noch so kleiner — Baustein zu ihrer Macht wäre. Was aber römisch-katholische Macht bedeutet, flammt schauerlich aus vergangenen aber noch nicht fernen Jahrhunderten zu uns herüber. Sehen wir zu, daß wir uns des neuen Ansturms erwehren, solange es noch an der Zeit ist.

E. Br.

Die Bekämpfung des Alterns.

Von Paul Kammerer.

Zu den verstimmendsten Alterserscheinungen gehört das *Versagen der Zeugungsfähigkeit*, bedingt durch Entartung der Zeugungsorgane; und es scheint zuweilen, als hinge der Inbegriff des Alterns irgend vom Untauglichwerden der Geschlechtswerkzeuge ab oder mit ihm zusammen. So lag Versuchen, den Altersvorgang abzuwenden und umzukehren, seit langem (Brown-Séquard) der Gedanke nahe, den Hebel im Geschlechtsbereiche anzusetzen.

Die Geschlechtsdrüsen bestehen — abgesehen von dem in jedem Organ gegenwärtigen Stützgewebe¹⁾ — aus zweierlei belangreichen Geweben: Keim- und Zwischengewebe. Solange die Zeugungsreife dauert, besteht Wechselwirkung unter diesen Geweben, dergestalt, daß immer herweise Keimgewebe (Eier, Samen und die sie bergenden Taschen und Schläuche) verbraucht wird, an dessen Platz das Zwischengewebe vorrückt. Von diesem geht ein Nährquell aus, der das Keimgewebe wiederherstellt. Es ist Kyries Verdienst, den Automatismus von Verbrauch und Ersatz im Hoden aufgedeckt zu haben. An der Schwelle des Greisenalters (im weiblichen wie im männlichen «Klimakterium») beginnt der Ersatzmechanismus zu versagen: noch wuchern zuweilen eine Zeitlang die Zwischenzellen; aber sie vermögen neues Keimgewebe nicht mehr zu erzeugen, die Keimdrüse²⁾

¹⁾ Dass ich in einer kurzgefassten, übersichtlichen Beschreibung («Verjüngung und Verlängerung des persönlichen Lebens»; Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin 1921, S. 17) dieses überall vorhandene, hier ganz unwesentliche Gewebe nicht eigens erwähnte, hat mir Durig («Wiener klinische Wochenschrift» Nr. 45, 1922) als Unkenntnis ausgelegt und blindes Parteidärgertum für Steinach ganz unbegründet und mit einer Heftigkeit zum Vorwurf gemacht, die selber den Verdacht einer gewissen Parteilichkeit erweckt.

²⁾ Die Frage, ob Geschlechtszeichen und Vollkraft von den Reizstoffen (Hormonen) des Keim- oder des Zwischengewebes entwickelt, erhalten und rückgebildet werden — die vielumstrittene Frage nach Sitz und Wesen der von Steinach so geheissenen «Pubertätsdrüse» — lasse ich hier, da erst in zweiter Hinsicht

schrumpft und mit ihr der ganze Reigen lebenspendender Blutdrüsen. Die festgefügte Einheit des Organismus ließ es aussichtsreich erscheinen, sein durch Abnützung gefährdetes Gleichgewicht wiederherzustellen, wenn selbst nur eine jener Drüsen neuerlich in Schwung gebracht würde: sie müßte dann die übrigen, mit denen sie einen geschlossenen Ring des Zusammenarbeitens bildet, mit sich fortreißen. Die unaufhörlich in den Kreislauf trüpfelnden Aussonderungen der wiederbelebten Drüsen müßten dann — überallhin als Lebenselixier entsendet — dem ganzen Körper nochmalige Auffrischung bringen.

Brächte man also in das erlöschende Abwechseln von Keimzellen- und Zwischenzellenregeneration, wie es sich in der Geschlechtsdrüse abspielt, vorerst neuen Betrieb, so würde diese Maßregel nicht bloß zur «Teilverjüngung» (Pütter) und Herstellung der Geschlechtstätigkeit, sondern zur «Wieder-in-Gangsetzung» (Koelsch³⁾) des einheitlich organisierten Ganzen ausreichen. Nun ist wenigstens die männliche Drüse, der Hoden, durch eine sehr einfache Operation zur Wiederaufnahme ihres Wachstums zu bringen: durch Unterbindung seines Ausführungsganges, des Samenleiters. Verhindert man den Samen (solange noch Restbestände davon vorhanden sind!), abzufließen, so staut er sich, drückt auf die Samenkanälchen im Hoden, wodurch dieses empfindlichste Gewebe — diesmal nicht örtlich, sondern im Gesamtbereiche — zugrunde geht und durch das Zwischengewebe ersetzt wird. Das Zwischengewebe gewinnt einen stürmischen Wachstumsimpuls, der etwas später auch das Keimgewebe funktionstüchtig wieder aufbaut. Im Gefolge werden (soweit bis jetzt mikroskopisch untersucht — Schleidt) Schild- und Hirnanhangdrüse neu hergestellt; in weiterer Folge alle äußeren und inneren Organe und Organatätigkeiten. Vielleicht gilt dies mit einziger Ausnahme des Zentralnervensystems (Harms), das aber jedenfalls länger auszuhalten vermag, als der gewöhnliche Lebenslauf ihm gestattet; zumal wenn von den Nebennieren aus, die ebenfalls im Bunde der Blutdrüsen stehen, so gut wie keine Farbstoffe mehr sich in den Nervenzellen ablagern und so deren Betrieb nicht mehr so rasch ins Stocken bringen (Koppány).

Die *Verjüngung* nimmt, in den Blutdrüsen entspringend, ihren Ausgang von der Verbesserung des Blutlaufes: die Blutkörperchen vermehren sich, Herzschlag und Puls werden kräftiger, zu hoher Blutdruck und Gefäßverhärtung nehmen ab, alle Gewebe, früher bleich und trocken, werden wieder gut durchblutet. Das Blut bereichert sich an Sauerstoff, weil die Luftmenge beim Atmen sich vergrößert (Loewy und Zondek). Hinter dem Gaswechsel kann der übrige Stoffwechsel nicht zurückbleiben: die Operierten werden heißhungrig und nehmen schnell zu, innere Organe und Haut polstern sich mit Fett. Alles ist wie frisch geölt, der Darm, die blühend gerötete Muskulatur, welch letztere neuen Bewegungstrieb verleiht und neue Beweglichkeit gewinnen läßt. Die Sinne schärfen sich; sogar grauer Star und Schwerhörigkeit werden oft behoben; das Gedächtnis, geistige und leibliche Leistungsfähigkeit kehren zurück, Lebenslust und Arbeitsfreude, darunter auch — aber keineswegs etwa als unschön vordrängendes Symptom — geschlechtliches Begierden und Vermögen. Die trockene, runzlige, abschilfernde, blasses oder blaurote Greisenhaut wird ersetzt durch eine feuchte, geschmeidige, rosige Jünglingshaut, auf der die Falten sich glätten und neue dichte Haare von der ursprünglichen Jugendfarbe sprühen. Geschwülste (Talgdrüsatumoren, Adenome der Vorsteherdrüse, selbst Carcinome) werden — wo nicht geheilt — so doch in ihren jugendlichen, noch gutartigen Zustand zurückversetzt (Harms, Fin-

wichtig, absichtlich beiseite. Wir betrachten allgemeine Lebens- und besondere Zeugungskraft als das Werk der *Gesamtheit* innersekretorischer oder Blutdrüsen. Eine davon ist die *ganze*, für Eingriffe gegenwärtig am leichtesten zugängliche Geschlechtsdrüse.

³⁾ Welche Wortungstüme ersonnen wurden, um dem verweigerten Ausdrucke «Verjüngung» auszuweichen, davon gibt dieses ein Beispiel. Und wer ein Musterbeispiel sehen will, was Kurzsichtigkeit und Boswiligkeit der Kritik zu leisten vermögen, der lese Koelschs Besprechung meines in Note 1 genannten Buches (Literaturblatt der «Frankfurter Zeitung» Nr. 10, S. 2, 11. Mai 1921). Im wohlthuenden Gegensatz dazu siehe die Besprechung meines Verjüngungsbüchleins in Nr. 1, S. 3 der «Geistesfreiheit» vom 31. Januar 1923.